Republik Österreich

Dr. Johannes Ditz Wirtschaftsminister

> Wien, am 12. Juli 1995 GZ: 10.101/211-Pr/10a/95

> > XIX. GP.-NR 1932/AB 1995 -07- 1 4

20

1156 13

Herrn Präsidenten des Nationalrates Dr. Heinz FISCHER

Parlament 1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1156/J betreffend Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in Österreich, welche die Abgeordneten Langthaler, Petrovic, Freundinnen und Freunde am 15. Mai 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 bis 6 der Anfrage:

Im Jahre 1993 wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Bundesministerien für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Finanzen, für Justiz und des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie sowie einem Vertreter der Verbindungsstelle der Bundesländer mit dem Ziel gebildet, Lösungen für bei der Vollziehung der Artenschutzvorschriften auftretende Fragen zu finden. Des weiteren wurden Vertreter von Umweltschutzorganisationen beigezogen. Diese Arbeitsgruppe tagte nach dem ad hoc-Prinzip und



- 2 -

leistete auch Vorarbeiten für die Anpassung des österreichischen an das Gemeinschaftsrecht.

Die Arbeitsgruppe besteht weiter und hat ihre Aufgabe schon wegen einer anstehenden Novellierung der Artenschutzverordnung der EU wahrzunehmen. Sie gelangt üblicherweise zu mehrheitlichen Ergebnissen. In der Regel gibt der Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie ein Minderheitsvotum ab, das sich an der seiner Meinung nach die Vollziehung behindernden Trennung der Kompetenz zwischen Bund und Ländern orientiert.

Dazu ist festzuhalten, daß bei der Schaffung des österreichischen Durchführungsgesetzes anläßlich des Beitritts zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen lediglich Behörden auf Bundesebene vorgesehen waren. Die Erteilung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen wurde, anknüpfend an den Kompetenzbestand des Waren- und Viehverkehrs mit dem Ausland, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zugeordnet, die wissenschaftliche Behörde sollte beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie angesiedelt werden. Erst über Einwendungen der Bundesländer aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artenschutz = Naturschutz) wurde die wissenschaftliche Behörde den Ländern zugeordnet und in dieser Form vom Gesetzgeber beschlossen.

Punkte 7 bis 13 der Anfrage:

Gemäß dem Beschluß der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 8. September 1993 sehen die Bundesländer keinen Anlaß, diese Agende an den Bund abzugeben.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich vor diesem Hintergrund für die Erlassung von möglichst einheitlichen Landesartenschutzgesetzen ausgesprochen und diese Auffassung auch wiederholt gegenüber den Bundesländern zum Ausdruck gebracht. Die Länder bereiten im übrigen ein Mustergesetz



- 3 -

vor, auf dessen Grundlage in allen Bundesländern gleiche Bestimmungen geschaffen und damit dem Bedarf nach möglichst einheitlichen Rechtsgrundlagen Rechnung getragen werden sollen. Eine Prüfung von Gesetzesentwürfen durch den Verfassungsgerichtshof auf Aufforderung eines Bundesministers ist in der österreichischen Rechtsordnung nicht vorgesehen.

Punkte 14 und 15 der Anfrage:

Das Übereinkommen ist in den für die Vollziehung durch die Bundesländer relevanten Bereichen unmittelbar anwendbar und kann daher von den Ländern als Grundlage für die Erteilung von Bewilligungen herangezogen werden. Aus diesem Grund ist die Erlassung von Landesdurchführungsgesetzen auf dem Gebiet des Artenschutzes gemäß Art. 16 Abs. 4 B-VG nicht zwingend geboten.

Punkt 16 der Anfrage:

Die Bundesländer werden in grundsätzlichen Angelegenheiten bzw. in Einzelfällen immer wieder durch Sprachregelungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zu einem einheitlichen Vorgehen angehalten.

Punkt 17 der Anfrage:

Das Übereinkommen sieht eine strikte Trennung zwischen Vollzugsbehörde und einer oder mehreren wissenschaftlichen Behörden vor, was in Österreich durch die Einrichtung einer zentralen Vollzugsbehörde beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und je einer wissenschaftlichen Behörde bei den Ämtern der Landesregierungen umgesetzt wird. Fragen wissenschaftlichen Charakters werden durch die Heranziehung externer Sachverständiger beantwortet.



- 4 -

Punkt 18 der Anfrage:

Im Jahre 1994 wurden durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten 501 Einfuhrgenehmigungen erteilt.

Punkte 19 und 20 der Anfrage:

In Anlehnung an ein bestehendes EU-Importverbot wurde ein Antrag abgewiesen.

Punkte 21 und 22 der Anfrage:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Bereich der Vollziehung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Punkte 23 bis 25 der Anfrage:

Die Verbindungsstelle der Bundesländer nimmt die Koordinierung vor, deren Ergebnisse bei internationalen Angelegenheiten durch einen gemeinsamen Sprecher vertreten werden.

Punkt 26 der Anfrage:

Alle dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zugehenden Informationen werden an sämtliche damit befaßte und interessierte Stellen einschließlich Nichtregierungsorganisationen weitergeleitet. Sofern wissenschaftliche Belange berührt sind, erfolgt die Auswertung bei den wissenschaftlichen Behörden.

Punkt 27 der Anfrage:

Die Information externer Sachverständiger erfolgt durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer.



- 5 -

Punkt 28 der Anfrage:

Im Jahre 1994 wurden 10 lebende Tiere beschlagnahmt.

Punkte 29 und 32 der Anfrage:

Ein Goffini-Kakadu sowie zwei Gelbbrustaras wurden an den Safaripark Gänserndorf, eine Taubenhals-Amazone, drei Rotrücken-Aras und ein Goldsittich an den Vogelpark Schmiding zum Aufbau von Zuchtgruppe vergeben.

Zwei Vogelspinnen konnten auf Dauer im Tiergarten Schönbrunn untergebracht werden.

Punkt 30 der Anfrage:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Artenschutzdurchführungsgesetzes des Bundes, BGBl.Nr. 189/1982, werden sämtliche Kosten (Ersatz der Aufwendungen der Behörde, Kosten der Beschlagnahme und des Verfalles usw.) demjenigen auferlegt, der die Verwaltungsübertretung begangen hat.

Punkt 31 der Anfrage:

Alle im Jahr 1994 beschlagnahmten Tiere wurden auch für verfallen erklärt.

Punkte 33 bis 35 der Anfrage:

Bisher konnten alle beschlagnahmten Tiere ohne Schwierigkeiten artgerecht untergebracht und versorgt werden. Es wird davon ausgegangen, daß auch in Zukunft ausreichende und geeignete Unterbringungskapazitäten vorhanden sind. Über Art und Ort der Unterbringung entscheidet das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Konsultation eines Experten, wobei festzu-



- 6 -

halten ist, daß die zur Verfügung stehenden Institutionen aus wissenschaftlichen Gründen an der Aufnahme derartiger Tiere interessiert sind.

Punkt 36 der Anfrage:

Die Überprüfung der Einhaltung der veterinärpolizeilichen Vorschriften obliegt dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz. Soweit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bekannt ist, erfüllen die Einrichtungen aller bisher mit der Unterbringung beauftragten Institutionen die notwendigen Bedingungen.

Punkt 37 der Anfrage:

Es gab in dieser Richtung bereits Kontakte mit einer privaten Tierschutzorganisation, aber auch Gespräche mit anderen Stellen mit dem Ziel, bei in Planung befindlichen Bundesgebäuden der zitierten Entschließung Rechnung zu tragen.

Wie bereits unter 33 - 35) ausgeführt, wurde jedoch bisher mit den zur Verfügung stehenden Kapazitäten das Auslangen gefunden.

Punkt 38 der Anfrage:

Aufgrund eines angenommenen Vergehens gegen die Artenschutzbestimmungen wurden seit Bestehen der Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. (1. Jänner 1992) die in der Folge angeführten beschlagnahmten Reptilien von September 1993 bis Februar 1995 im Tiergarten untergebracht: 18 Brillenkaimane, 2 Pantherschildkröten, 3 Steppenwarane, 2 Grüne Leguane. Die Beschlagnahme wurde aufgehoben, die Tiere mußten wieder zurückgegeben werden. Ein bei der BH Wr. Neustadt angeforderter Ersatz der Pflegekosten ist bis heute nicht erfolgt.

Republik Österreich

Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 7 -

Punkt 39 der Anfrage:

Es wird darauf hingewiesen, daß der Tiergarten Schönbrunn bis jetzt auch Tiere übernommen hat, die aufgrund von Zollvergehen, von Vergehen gegen die Tierschutzbestimmungen und - bei Einfuhr aus Nicht-EU-Ländern - wegen fehlender Gesundheitszeugnisse beschlagnahmt worden sind. Aus räumlichen und personellen Gründen ist eine vermehrte Übernahme beschlagnahmter Tiere nicht möglich. Voraussetzung wäre eine wegen Platzmangels nur schwer vorstellbare Erstellung zusätzlicher Unterbringungsmöglichkeiten und ebenso eine Personalaufstockung.

Es ist noch immer zuwenig bekannt, daß die Tierschutzaktion BLAU-ER KREIS eine spezielle Pflegestation für beschlagnahmte Reptilien im 6. Stock des Wiener HAUS DES MEERES betreibt. Die Station wurde mit Unterstützung durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Subvention in Höhe von S 300.000,-), mit rund S 400.000,- aus Vereinsmitteln und mit freiwilligem Arbeitseinsatz der Mitarbeiter errichtet. Die Erhaltungskosten bestreitet der BLAUE KREIS - bis jetzt ohne zusätzliche Subvention -, die Versorgung der Tiere erfolgt durch das Personal des HAUS DES MEERES.

Punkte 40 bis 41 der Anfrage:

Die Verantwortung für derartige Prüfungen liegt bei den wissenschaftlichen Behörden der Länder, die - soweit dem Ressort bekannt - solche Prüfungen stichprobenartig vornehmen. Bislang sind keine Fälle bekannt geworden, wonach Tiere in diesen Unterbringungseinrichtungen nicht artgerecht gehalten worden, verendet wären oder körperlich gelitten hätten.

Punkte 42 bis 44 der Anfrage:

Die Erstellung einschlägiger Kriterien fällt grundsätzlich in den Kompetenzbereich der Länder (Tierschutz). Unbeschadet dessen ließ



- 8 -

das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten von einem anerkannten wissenschaftlichen Institut Richtlinien für die artgerechte Haltung von Papageien, Schildkröten und Zierfischen erstellen und den damit befaßten Personen und Institutionen zukommen.

Punkt 45 der Anfrage:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und die wissenschaftlichen Behörden schreiben erforderlichenfalls entsprechende Auflagen bescheidmäßig vor.

Punkt 46 der Anfrage:

Die Prüfung der Einhaltung dieser Auflagen obliegt den wissenschaftlichen Behörden.

Punkt 47 der Anfrage:

Die gemäß 45) erteilten Auflagen gelten nur gegenüber dem Einführer. Die Weiterveräußerung durch den Einführer an einen inländischen Erwerber unterliegt aus verfassungsrechtlichen Blickwinkel dem Kompetenzbereich Tier- und Naturschutz, welcher den Ländern zugeordnet ist.

Punkte 48 bis 49 der Anfrage:

Die einschlägigen Regelungen sind einem ständigen Anpassungsprozeß an die neuesten wissenschaftlichen Standards und Entwicklungen unterworfen. Neuerungen auf diesem Gebiet fließen regelmäßig in die Vollzugstätigkeit der wissenschaftlichen Behörden ein.

Pr. Johannes Ditz

- 9 -

Punkte 50 bis 51 der Anfrage:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in Gesprächen immer wieder dafür eingesetzt, daß Einfuhr und Haltung von gefährlichen oder schwer zu haltenden Arten beschränkt wird. Hier besteht jedoch eine eindeutige Zuständigkeit der Länder. In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, daß in Wien bereits ein Haltungsverbot für bestimmte schwer zu haltende Tierarten besteht und das Bundesland Niederösterreich eine Richtlinie für die Haltung von Reptilien erarbeitet hat, die auch den anderen Ländern zur Verfügung gestellt wurde.

Punkt 52 der Anfrage:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wird sich dafür einsetzen, daß die Erörterung dieses Themenbereiches durch den Vertreter der österreichischen wissenschaftlichen Behörden im wissenschaftlichen Ausschuß der Europäischen Kommission erfolgt.

Punkte 53 bis 54 der Anfrage:

Es wurden bereits Gespräche mit gewerblichen und privaten Züchtern geführt. Die relativ strengen Qualifikationskriterien nach dem Übereinkommen stellen jedoch im Hinblick auf die beträchtlichen finanziellen Aufwendungen ein Problem dar. Meistens handelt es sich um Langzeitprojekte, da Züchtungen erst in der 2. Generation anerkannt werden und erst dann für den Züchter von kommerziellem Nutzen sind.

Punkt 55 der Anfrage:

Österreich wird entsprechende Bestrebungen im Rahmen des Übereinkommens und der EU unterstützen.

Punkte 56 bis 57 der Anfrage:

Im Einvernehmen mit der logistischen Unterstützung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten betreibt ein Österreichischer Experte auf eigene Rechnung auf dem Gebiet der Entwicklung von Elefantenpopulationen Forschungsarbeiten im südlichen Afrika.

Punkte 58 bis 60 der Anfrage:

Österreich hat bisher folgende Beiträge geleistet:

- CITES-Identification Manual (Erkennungshandbuch): Mitfinanzierung in Höhe von 1.600,-- SFr
- CITES-Graupapageienprojekt: österreichischer Anteil an der Finanzierung durch die EFTA-Staaten in Höhe von 2.500, -- SFr

Punkt 61 der Anfrage:

Aufgrund der angespannten Budgetsituation konnten bislang keine weiteren Projekte auf innerstaatlicher oder zwischenstaatlicher Ebene unterstützt werden.

Punkt 62 der Anfrage:

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union werden durch die Beitragszahlungen auch die von der EU - bekanntermaßen großzügig - unterstützten Projekte mitfinanziert. Auch hier ermöglicht die derzeitige Budgetsituation keinen Spielraum für die Realisierung anderer Projekte.

Punkte 63 bis 66 der Anfrage:

Eine Mehrheit der Vertragsstaaten sieht die Resolutionen der Vertragsstaatenkonferenzen nicht als rechtsverbindlich an. Die Republik Österreich



Dr. Johannes Ditz Wirtschaftsminister - 11 -

Resolutionen beinhalten vielfach artenschutzpolitische Forderungen, deren unmittelbare Umsetzung wegen ihres programmatischen Charakters auch von den Einbringern oder Unterstützern dieser Forderungen naturgemäß gar nicht vorgesehen ist. Nichtsdestoweniger bleibt es den Vertragsstaaten unbenommen, Rechtsvorschriften zu schaffen, die den Inhalt von Resolutionen anwendbar machen. Im Gegensatz zu anderen internationalen Abkommen sieht das Übereinkommen selbst kein Instrumentarium vor, um Beschlüsse zu seiner Durchführung mit Rechtsverbindlichkeit auszustatten.

Im Regelfall werden Resolutionen dann innerstaatlich umgesetzt, wenn sie auf ein einheitliches Vorgehen aller Vertragsstaaten abzielen, insbesondere dann, wenn es sich um Verfahrensvorschriften (wie Formulargestaltung u. dgl.) handelt.

Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung jener Resolutionen, die von Österreich umgesetzt werden, ergehen entsprechende Erlässe an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung zwecks Weiterleitung an die einzelnen Länder. Darüber hinaus bestehen selbstverständlich auch direkte Kontakte zu den einzelnen Dienststellen in den Bundesländern.

Punkt 67 der Anfrage:

Seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurden und werden regelmäßig Vorträge und Schulungen im Haus sowie außer Haus gehalten. Des weiteren beantwortet das Wirtschaftsministerium täglich eine Fülle von telefonischen Anfragen, wobei insbesondere vor und während der Urlaubszeiten ein Ansteigen festzustellen ist.

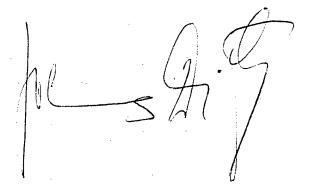
Zur Information für Auslandsreisende wurde durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Broschüre herausgegeben, welche bereits in ihrer zweiten Auflage mit insgesamt 40.000 Stück erschienen ist (Kosten rd. 55.000,-- ös).

Republik Österreich



Dr. Johannes Ditz Wirtschaftsminister -, 12 -

Weiters wurden zahlreiche Interviews mit Medienvertretern mit dem Ziel durchgeführt, die Öffentlichkeit über die einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Artenschutzrechtes umfassend zu informieren.



BEILAGE

ANFRAGE

- 1. Vom Wirtschaftsministerium wurde eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Novellierungsvorschlägen für ein neues Bundes-Durchführungsgesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen eingesetzt. Wann wurde die Arbeitsgruppe eingesetzt und wie oft hat diese Arbeitsgruppe getagt?
- 2. Welches sind die Ergebnisse der Arbeitsgruppe?
- 3. Wurde diese Arbeitsgruppe aufgelöst?
- 4. Wenn ja, warum?

1.4

- 5. Wenn nein, wie lautet der weitere Auftrag an die Arbeitsgruppe?
- 6. Wurden die in die Begutachtung gesandten Entwürfe eines neuen Durchführungsgesetzes von der Arbeitsgruppe ausgearbeitet oder vor der Aussendung in die Begutachtung der Arbeitsgruppe vorgelegt und gibt es von der Arbeitsgruppe eine Bewertung der Entwürfe?
- 7. Auch in den Begutachtungsentwürfen wird an der bisherigen Kompetenzverteilung zwischen Bund (Wirtschaftsministerium = Vollzugsbehörde) und Land (Wissenschaftliche Behörden) festgehalten. Damit verfügt Österreich als einziger von fast 130 Vertragsstaaten über 9 wissenschaftliche Behörden. Die Experten der Länder traten gemäß Beschluß der Landesnaturschutzreferentenkonferenz 1993 für eine Übertragung dieser Aufgaben an das Umweltbundesamt ein. Drei Bundesländer sind seit 1982 säumig, die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung entsprechender Bewilligung zu schaffen. Die übrigen Landesgesetze unterscheiden sich teilweise wesentlich. Haben Sie von Verfassungsexperten prüfen lassen, ob eine umfassende Regelung der Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in einem Bundesgesetz, wie dies im Begutachtungsverfahren vom Bundesministerium für Umwelt gefordert wird, verfassungsrechtlich möglich ist?
- 8. Wenn nein, warum nicht?
- 9. Wenn ja, wie lautet das Ergebnis der Überprüfung?
- 10. Wurden mit den Ländern Verhandlungen über eine Änderung der Kompetenzverteilung geführt, unter besonderer Berücksichtigung des Beschlusses der Landesnaturschutzreferentenkonferenz 1993?
- 11. Sind Sie bereit, einen umfassenden Gesetzentwurf auszuarbeiten und diesen gegebenenfalls vom Verfassungsgerichtshof auf seine Verfassungskonformität prüfen zu lassen.?
- 12. Wie wollen Sie die Erlassung einheitlicher Landesgesetze sicherzustellen, wenn Sie an der derzeitigen Kompetenzverteilung festhalten?
- 13. Wie wollen Sie künftig im Ergebnis gleiche Landesentscheidungen bei gleicher Ausgangssituation sicherstellen, wenn 9 wissenschaftliche Behörden weiter bestehen?

- 14. Drei Länder haben bis jetzt keine Landesdurchführungsgesetze erlassen. Warum haben Sie dem Parlament keinen Vorschlag für die Erlassung von Landesdurchführungsgesetzen gemäß Art. 16 Abs.4 B-VG zugeleitet?
- 15. Haben die säumigen Länder Bewilligungen ohne Rechtsgrundlagen erteilt und wurden diese Bewilligungen von Ihnen als Grundlage für Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen akzeptiert?
- 16. Haben Sie in der Vergangenheit die Erteilung von Bewilligungen der Länder aufgrund der Möglichkeiten des Art. 16 Abs.5 B-VG beeinflußt, indem Grundsätze für ein einheitliches Vorgehen mittels Erlaß vorgegeben waren?
- 17. Die Bewilligungen der Länder sind Grundlage für die Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrbewilligungen des Wirtschaftsministeriums. Verfügt das Wirtschaftsministerium über fachlich geschultes Personal im Bereich der Zoologie und Botanik, um die Bewilligungen der Länder fachlich nachvollziehen zu können und allenfalls die künftige Vorgangsweise zu beeinflussen?
- 18. Wieviele Bewilligungen für Einfuhren wurden 1994 vom Wirtschaftsministerium erteilt?
- 19. Wieviele Anträge auf Erteilung von Einfuhrbewilligungen wurden 1994 vom Wirtschaftsministerium aus inhaltlichen Gründen abgewiesen?
- 20. Welche Gründe waren für die Ablehnungen ausschlaggebend?
- 21. Wieviele Anträge auf Erteilung von Bewilligungen für Einfuhren wurden von den einzelnen Bundesländern 1994 abgelehnt?
- 22. Welches waren die Gründe für die Ablehnung?
- 23. Würden Sie die Einrichtung einer einzigen wissenschaftlichen Stelle zur Prüfung der fachlichen Grundlagen begrüßen?
- 24. Wenn ja, wurden bereits entsprechende Verhandlungen mit den Ländern geführt?
- 25. Wenn nein, warum nicht?
- Wer wertet die wissenschaftlichen Informationen, die vom Ausland eingehen, aus und sorgt dafür, daß alle wissenschaftlichen Behörden über den gleichen Informationsstand verfügen?
- 27. Wer ist für den Informationsfluß an externe Sachverständige zuständig?
- 28. Wieviele lebende Tiere wurden 1994 aufgrund des Bundes-Durchführungsgesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen beschlagnahmt?
- 29. Wo wurden die beschlagnahmten lebenden Tiere untergebracht?
- 30. Welche Kosten entstanden durch die Beschlagnahmeanordnungen und wer kam letztlich für die Kostentragung auf?
- 31. Wieviel der beschlagnahmten lebenden Tiere wurden letztendlich für verfallen erklärt?
- 32. Was geschah mit den für verfallen erklärten lebenden Tieren?
- 33. Steht in jedem Bundesland eine ausreichende Anzahl an Unterbringungseinrichtungen für die handelsrelevantesten Arten zur Verfügung?
- 34. Wenn ja, wieviele Einrichtungen stehen für jedes Bundesland zur Verfügung?

- 35. Wenn nein, durch welche Maßnahmen werden Sie für eine Erhöhung der Anzahl Sorge tragen?
- 36. Wieviele der Unterbringungseinrichtungen erfüllen auch die veterinärrechtlichen Quarantänevorschriften?
- 37. In der Entschließung des Nationalrats über Schutzzentren für beschlagnahmte Arten (1192 der Beilagen, XVIII GP) wird die Bundesregierung aufgefordert, die Bemühungen privater Tierschutzorganisationen geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für geschützte Arten freilebender Tiere zu schaffen oder zu verbessern im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten zu unterstützen. In welchem finanziellen Ausmaß wurde dieser Punkt der Entschließung des Nationalrats umgesetzt?
- 38. In der o.a. Entschließung wurde die Bundesregierung weiters aufgefordert, auch den Tiergarten Schönbrunn nach Maßgabe seiner betrieblichen Möglichkeiten weiterhin als Schutzzentrum heranzuziehen. In welchem Ausmaß wird der Tiergarten Schönbrunn als Schutzzentrum für beschlagnahmte lebende Tiere herangezogen?
- 39. Welche Maßnahmen wären notwendig, um den Tiergarten Schönbrunn verstärkt als Schutzzentrum für beschlagnahmte lebende Tiere heranziehen zu können und wann werden Sie diese Maßnahmen setzen?
- 40. Wer ist verantwortlich für die Prüfung der Anforderungen an ein Schutzzentrum für beschlagnahmte lebende Tiere, um einen akzeptablen Standard hinsichtlich der Unterbringung und Pflege sicherzustellen?
- 41. Werden die Einrichtungen für die Unterbringung beschlagnahmter Tiere regelmäßig geprüft?
- 42. Existieren für private Tierhalter österreichweit einheitliche Kriterien für die Unterbringung lebender Tiere?
- 43. Wenn ja, von wem wurden diese Kriterien erarbeitet?
- Wenn nein, wie stellen Sie eine einheitliche Vorgangsweise bei der durch das Übereinkommen vorgeschriebenen Prüfung der geeigneten Unterbringungseinrichtung sicher?
- Werden die Kriterien für die Haltung und Pflege für lebende Exemplare dem Importeur bescheidmäßig vorgeschrieben?
- 46. Wird die Einhaltung der Kriterien bei der Bescheiderteilung und danach regelmäßig geprüft?
- 47. Gelten die Kriterien nur gegenüber dem Importeur oder auch gegenüber dem Inlandserwerber?
- 48. Erachten Sie die derzeitigen Regelungen als ausreichend und mit der diesbezüglichen Bestimmung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens als vereinbar?
- 49. Wenn nein, was werden Sie unternehmen, um eine zufriedenstellende Rechtsgrundlage und Vollziehung sicherzustellen?

- 50. Sollte Ihrer Meinung nach der Import und die Haltung von gefährlichen (z.B. Krokodile, Giftschlangen) oder schwer zu haltenden Arten (Arten mit einer hohe Sterblichkeitsrate in Gefangenschaftshaltung) verboten werden?
- Wenn ja, durch welche Maßnahmen werden sie die Schaffung von entsprechenden Rechtsgrundlagen anregen?
- 52. Werden Sie entsprechende Initiativen im Rahmen der Europäischen Union ergreifen?
- Bestimmte gefährdete Arten (z.B. Papageien) werden so lange aus der Natur entnommen, bis die jeweilige Art in die höchste Schutzkategorie (Anhang I) aufrückt. Laut Schätzungen werden jährlich bis zu 1 Mio. Papageien aus der Natur entnommen. Bereits im Rahmen der 1. Vertragsstaatenkonferenz 1976 wurde in einer Resolution beschlossen, die Entnahmen aus der Natur für Zwecke der Heimtierhaltung zu begrenzen und die Zucht in Gefangenschaft zu forcieren. Welche diesbezüglichen Maßnahmen wurden in Österreich gesetzt?
- Durch welche Maßnahmen kann Ihrer Ansicht nach in Zukunft die Zucht in Gefangenschaft in Österreich forciert werden, damit Entnahmen aus der Natur zurückgedrängt werden und werden Sie derartige Maßnahmen setzen bzw. finanziell unterstützen?
- 55. Werden Sie entsprechende Initiativen im Rahmen der EU setzen?
- 56. Für die 7. Vertragsstaatenkonferenz 1989 wurde von Österreich der Antrag eingebracht, den afrikanischen Elefanten vom Anhang II in den Anhang I zu transferieren. Dieser Antrag dokumentiert offensichtlich ein besonderes Interesse Österreichs an der Erhaltung des afrikanischen Elefanten. An welchen internationalen Forschungsprojekten oder Managementmaßnahmen zum Schutze des afrikanischen Elefanten hat sich Österreich beteiligt?
- 57. In welcher Höhe belaufen sich die finanziellen Mittel für diese österreichische Beteiligung?
- Die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten ist die Grundlage für die Prüfungen durch die wissenschaftlichen Behörden. Die Funktionsfähigkeit des Washingtoner Artenschutzübereinkommens setzt daher die laufende Durchführung wissenschaftlicher Forschungsprojekte voraus. An welchen internationalen Forschungsprojekten im Rahmen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens hat sich Österreich bisher beteiligt?
- 59. Wie hoch sind die finanziellen Mittel für die jeweiligen Forschungsprojekte?
- Die Durchführung von Managementmaßnahmen zur Erhaltung bestimmter gefährdeter Arten sind äußerst kostenaufwendig. Finanzschwache Ursprungsländer benötigen daher finanzielle Unterstützung durch wohlhabendere Einfuhrstaaten. In welchem Ausmaß hat Österreich bisher Managementprojekte im Rahmen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens unterstützt?

- 61. Betrachten Sie das österreichische Engagement im Rahmen internationaler Forschungsprojekte und Managementmaßnahmen als ausreichend?
- 62. Welche Initiativen im Rahmen internationaler Forschungsprojekte und Managementmaßnahmen werden Sie in dieser Legislaturperiode setzen?
- Im Rahmen der Vertragsstaatenkonferenzen werden Resolutionen über die Auslegung und Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens beschlossen. Einige dieser Resolutionen bedürfen zu ihrer Anwendung entsprechender Änderungen der innerstaatlichen Rechtsgrundlagen. Wird nach jeder Vertragsstaatenkonferenz die Umsetzung der beschlossenen Resolutionen geprüft?
- 64. Wenn nein, warum nicht?
- Wenn ja, welche Resolutionen der Vertragsstaatenkonferenzen bedarf einer Änderung der österreichischen Durchführungsgesetze?
- Werden Resolutionen, die ohne Änderung gesetzlicher Grundlagen umgesetzt werden können, in Österreich von allen Behörden einheitlich angewendet und wie wird dies sichergestellt?
- Welche Initiativen wurden seit 1982 im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit gesetzt und wie hoch waren die eingesetzten Mittel?